

Fortbildungsprogramm der schweizerischen Gesellschaft für Radiologie (SGR-SSR) für den Facharzttitel Radiologie

(angenommen von der Mitgliederversammlung vom 28. Juni)

Das vorliegende Fortbildungsprogramm für Radiologie der SGR-SSR ist kompatibel mit den Empfehlungen der FMH und orientiert sich an den Richtlinien der European Association of Radiologists (EAR) und der Union Européenne des Médecins Spécialistes (UEMS). Es definiert die Richtlinien für

- den Inhalt und den Umfang der Basisfortbildung gemäss Fortbildungsordnung FMH
 - die Anerkennung der absolvierten fachspezifischen und nicht fachspezifischen Fortbildung
 - die Publikation und Aktualisierung der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsmöglichkeiten
 - die Attestierung der absolvierten Fortbildung.
1. Die Teilnehmer des Fortbildungsprogramms Radiologie verpflichten sich, sich im Selbststudium der Fachliteratur über die Fortschritte im Fachgebiet zu informieren und die Qualitätsrichtlinien der SGR-SSR zu kennen und zu berücksichtigen.
 2. Das Fortbildungsprogramm wird individuell in Dreijahreszyklen (3 aufeinanderfolgende Kalenderjahre) absolviert . Für Neu-Inhaber des Facharzttitels Radiologie beginnt der erste Dreijahreszyklus mit dem nächstfolgenden 1. Januar nach Abschluss der Weiterbildung und Erhalt des Facharzt-Diploms. Für alle anderen Titelinhaber beginnt der erste Dreijahreszyklus nach Ablauf des derzeit gültigen Fünfjahreszyklus'. Falls ein Teilnehmer am Fortbildungsprogramm nicht die notwendige Anzahl Punkte für einen Dreijahreszyklus nachweisen kann, kann er die fehlenden Punkte im folgenden Kalenderjahr nachholen. Ist ihm auch dies nicht möglich, so muss er im zweiten auf den Zyklus folgenden Kalenderjahr alle fehlenden Punkte nachholen.
 3. Die Zusammenstellung der Basisfortbildung soll den individuellen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die **fachspezifische Fortbildung** für diagnostische und interventionelle Radiologie umfasst den gesamten Inhalt des Weiterbildungsprogramms für den Facharzttitel Radiologie. Sie dient der Erhaltung und Aktualisierung der während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse sowie dem Erwerb neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die klinisch- radiologische Tätigkeit relevant sind.
Um der Bedeutung der interdisziplinären Tätigkeit für den Radiologen Rechnung zu tragen, wird auch **nicht fachspezifische** Fortbildung in einem begrenzten Rahmen anerkannt. (siehe 4. und 7.).
 4. Die absolvierte Fortbildung wird in Einheiten von Punkten (oder "Credits") nach zwei Kategorien berechnet und dokumentiert. Die Kategorien sind wie folgt definiert:

Fortbildungskategorie 1:

Veranstaltungen der Kategorie 1 sind fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen, die bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Diese Kriterien werden von der Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGR-SSR bestimmt und periodisch angepasst. Mindestens 75 Punkte pro Dreijahreszyklus der absolvierten Fortbildung müssen der Kategorie 1 entsprechen. Für die Kategorie 1 gilt 1 Stunde = 1 Punkt, ein halber Tag= 4 Punkte, ein Tag= 8 Punkte.

a) Im Inland erfolgt die Kategorieneinteilung fachspezifischer Fortbildungsveranstaltungen durch die Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGR-SSR, auf Antrag des Organisers an das [Sekretariat SGR-SSR](#). Die Kriterien werden periodisch durch die Kommission angepasst. Die jeweils aktuellen Beurteilungskriterien können im Sekretariat SGR-SSR angefragt werden. Allgemein gelten folgende Voraussetzungen:

- Vom Veranstalter wird mindestens 3 Monate im Voraus beim Sekretariat der SGR-SSR ein schriftliches Programm eingereicht, aus dem Titel, Inhalt, Umfang und Zielgruppe der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen.
- Das Programm wird vom zuständigen Delegierten SGR-SSR schriftlich mit einer bestimmten Anzahl Punkte der Kategorie 1 versehen.
- Die von der SGR-SSR anerkannten, erreichbaren Punkte der Kategorie 1 wird vom Veranstalter im offiziellen, publizierten Programm ausgeschrieben.
- Bestimmte Veranstaltungen mit fester Programmstruktur (z.B. [Jahreskongress](#) und [Offizieller Weiter- und Fortbildungskurs der SGR SSR](#), [Internationaler Diagnostikkurs Davos](#)) können unter Umständen für einen bestimmten Zeitraum von der alljährlichen formellen Bestätigung ausgenommen werden.

b) Für die Qualifikation des fachspezifischen Fortbildungsangebots **im Ausland** werden - sofern vorhanden- die geltenden Richtlinien der entsprechenden nationalen Radiologiegesellschaft angewandt. Der Nachweis der im betreffenden Land gültigen Anerkennung als Kategorie 1 obliegt dem Kursteilnehmer. Allgemein gilt

- Jahreskongresse nationaler europäischer Gesellschaften für Radiologie sowie Postgraduate Kurse internationaler europäischer Gesellschaften für Radiologie werden im Fortbildungsprogramm SGR-SSR als Kategorie 1 anerkannt und berechtigen zu maximal 8 Punkten pro Tag.
- in den USA als "CME Category 1" anerkannte Fortbildung führt zur gleichen Anzahl Punkte im Fortbildungsprogramm SGR-SSR.
- Fortbildungsveranstaltungen im Ausland können in Ausnahmefällen auch individuell auf Antrag eines Teilnehmers, der das Fortbildungsprogramm der SGR-SSR absolviert, durch die Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGR-SSR in eine Kategorie eingeteilt werden (Einsenden des entsprechenden Formulars und des gedruckten Programms an das Sekretariat SGR-SSR).

Fortbildungskategorie 2:

- a) Teilnahme an formellen, lokalen oder regionalen, fachspezifischen Fortbildungen (z.B. Gastvorträge, spezialisierte Arbeitsgruppen) im In- oder Ausland, die nicht die Kriterien der Kategorie 1 erfüllen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die schriftliche Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter mit dem Namen des Teilnehmers sowie Ort, Datum und Thema der Fortbildung; für die Kategorie 2 gilt 1 Stunde = 1 Punkt.
- b) Nicht- fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland, attestiert durch den Organisator. Der Besuch von nationalen bzw. internationalen Fachkongressen anderer Disziplinen kann gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen auf der Basis 1 Stunde = 1 Punkt in der Kategorie 2 angerechnet werden.
- c) Die Dokumentation folgender, fachspezifischer Fortbildungsaktivitäten berechtigt ebenfalls zu Credits der Kategorie 2:
- Publikation eines fachspezifischen wissenschaftlichen Artikels als Erstautor in einer anerkannten Zeitschrift mit Peer Review Prozess: bis zu 10 Credits, auf Anfrage ans Sekretariat SGR-SSR.
 - Herausgabe eines fachspezifischen Buches mit Fortbildungscharakter und/oder Verfassen eines Buchkapitels mit Fortbildungscharakter: bis zu 15 Credits, auf Anfrage an das Sekretariat SGR-SSR.
 - Verfassen eines Posters / einer audiovisuellen Präsentation mit fachspezifischem Fortbildungscharakter: bis zu 3 Credits pro Präsentation, auf Anfrage an das Sekretariat SGMR.
- d) Ein dokumentierter Fortbildungsaufenthalt in einer anderen Institution, die dem Erwerb oder der Auffrischung der klinisch- radiologischen Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient, kann auf individueller Basis durch die Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGR-SSR anerkannt werden. Voraussetzung für die Zuerkennung von Punkten der Kategorie 2 ist die schriftliche Anfrage an das Sekretariat der SGR-SSR sowie die Bestätigung durch den Leiter der besuchten Institution.
5. Die SGR-SSR empfiehlt den Organisatoren fachspezifischer Fortbildungsveranstaltungen, die Evaluation des Fortbildungsangebots durch die Teilnehmer. Eine solche Evaluation wird von der SGR-SSR als wichtiges Instrument der Qualitätssicherung erkannt.
6. Eine Auswahl fachspezifischer Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie 1 werden auf der Homepage der SGR-SSR (www.sgr-ssr.ch) publiziert. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

7. Für die Erfüllung des Fortbildungsprogramms des Facharztstitels Radiologie sind 150 Punkte innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erforderlich, wovon mindestens 75 Punkte der Kategorie 1.
 - Maximal 50 Punkte der Kategorie 2 können als **nicht fachspezifische** Fortbildung absolviert werden.
 - Über die Anzahl von 150 hinausgehende Punkte können nicht für einen anderen Dreijahreszyklus angerechnet werden und sind nicht attestierbar.
 - Jeder Absolvent des Fortbildungsprogramms ist ausserdem dazu verpflichtet, jährlich mindestens 30 Stunden Selbststudium (Fachliteratur, audiovisuelle Programme, etc.) zu absolvieren. Letztere kann nicht kontrolliert werden und wird daher nicht attestiert.
8. Die Attestierung der gesammelten Punkte (bis zu 150 Punkte pro Dreijahreszyklus) geschieht jährlich durch das Sekretariat SGR-SSR. Hierfür ist beim Sekretariat SGR-SSR ein Formular erhältlich, welches durch den Teilnehmer ausgefüllt und an das Sekretariat SGR-SSR eingesandt wird. Dies gilt sowohl für Träger des Facharztstitels Radiologie als auch für Ärzte, die einen anderen Facharzt-Titel besitzen oder nicht im Besitz eines FMH-Titels sind und sich freiwillig dem Fortbildungsprogramm der SGR-SSR anschliessen wollen. Die SGR-SSR kann für die Attestierung Gebühren festlegen.
9. Die Erfüllung des Fortbildungsprogramms am Ende eines Dreijahreszyklus wird durch ein Fortbildungsdiplom bestätigt. Auf Anfrage des Teilnehmers am Fortbildungsprogramm kann das Sekretariat auch die während eines bestimmten Jahres erreichten Punkte attestieren.
10. Träger mehrerer FMH-Titel müssen die geforderte Basisfortbildung für den Facharzttitel Radiologie absolvieren um das entsprechende Fortbildungsdiplom zu erhalten.
11. Teilzeittätige müssen die geforderte Basisfortbildung für den Facharzttitel Radiologie absolvieren um das entsprechende Fortbildungsdiplom zu erhalten.
12. Rekursinstanz ist der Leiter des Ressorts für Fortbildung der SGR-SSR.
13. Akkreditierte Fortbildungen in den Schwerpunkten zum Facharzt für Radiologie werden vollständig für die Fortbildung für den Facharzttitel angerechnet.